FREIE WÄHLER PIRATEN Gruppe im Kreistag Rhein-Sieg

DIE LINKE.
Kreistagsfraktion
Rhein-Sieg

Rhein-Sieg-Kreis
Landrat Sebastian Schuster
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

KREISTAGSBÜRO
EINGANG
29. Juni 2016
11.58 Uhr

Michael Otter
Fraktionsvorsitzender
Mühlenstr. 46
53721 Siegburg
Telefon 02241 / 1694865
michael@otter-depiereux.de
www.dielinke-rhein-sieg.de

Siegburg, den 29.06.2016

Antrag zu Tagesordnungspunkt 5 der heutigen Sitzung des Kreistag des Rhein-Sieg-Kreis

Sehr geehrter Herr Landrat Schuster,

die Fraktion DIE LINKE und die Gruppe FUW-Piraten im Kreistag des Rhein-Sieg-Kreis beantragen zum Tagesordnungspunkt „Verletzung der Schulpflicht durch das Kreisjugendamt des Rhein-Sieg-Kreis" Akteneinsicht.

Begründung:

Am 03.12.2015 fragten wir:

„**Schulpflicht**

Das Rechnungsprüfungsamt Bochum stellte bei der Prüfung, der von dort aus durchgeführten Auslandsmaßnahmen fest: "Die in jedem Fall erforderlichen Genehmigungsverfahren über die Schulaufsichtsbehörde waren weder für den 'Hausunterricht' noch für eine evtl. Aussetzung der Schulpflicht in den Akten dokumentiert."
Liegen für die, vom Kreisjugendamt Rhein-Sieg in den Jahren 2010 - 2015 verantworteten Auslandsmaßnahmen Genehmigungen für den Hausunterricht nach §21 SchulG vor?
Falls ja, bitten wir um Auflistung nach Maßnahme, Datum der Genehmigung, ausstellender Behörde, Befristung der Genehmigung.
Liegen für die vom Kreisjugendamt Rhein-Sieg in den Jahren 2010 - 2015 verantworteten Auslandsmaßnahmen Genehmigungen für eine Befreiung vom Schulunterricht nach §40 SchulG vor?
Falls ja, bitten wir um Auflistung nach Maßnahme, Datum der Genehmigung, ausstellender Behörde, Befristung der Genehmigung."

Die Kreisverwaltung antwortete am 08.03.2016:

„Da die Schulpflicht nur besteht, wenn das Kind oder der Jugendliche seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in NRW hat (§34 SchulG), **besteht keine Schulpflicht mehr, wenn sich der Jugendliche über längere Zeit im Ausland aufhält**. Es bedarf daher keiner Genehmigung zum Hausunterricht und keiner Befreiung gem. §40 SchulG."

Im Schreiben vom 22.05.2015 teilt die Kreisverwaltung, in Bezug auf Auslandsmaßnahmen, mit:

„Die Dauer des Aufenthalts ist unterschiedlich lange. Es wird jeweils im Hilfeplangespräch geprüft, ob eine Fortdauer erfolgt. **Insofern kann nicht von vorneherein gesagt werden, wie lange die Auslandsmaßnahme dauert**."

Hieraus wird deutlich, dass die Schulpflicht im Falle der Auslandsmaßnahmen weiter besteht, weil eben nicht davon ausgegangen werden kann dass die Maßnahme über längere Zeit andauert. Im Schreiben vom 15.09.2015 teilt die Kreisverwaltung dann auch folgerichtig mit, dass im Rahmen der Prüfung der Notwendigkeit und Eignung einer Auslandsmaßnahme unter anderem die Einhaltung der Schulpflicht geprüft werde.

Webschulen sind i. d. R. nicht geeignet die Schulpflicht zu erfüllen. So schreibt die web-individualschule auf Ihrer Webseite:

„Die Schulpflicht wird in unserem Hause nicht erfüllt. Alle Schülerinnen und Schüler müssen von der Schulpflicht befreit oder dauerhaft krank geschrieben sein."

Die hier aufgeführten Aussagen zeigen, dass sich das Kreisjugendamt offensichtlich nicht bewusst war, dass die Schulpflicht auch im Falle einer Auslandsmaßnahme einzuhalten ist.

Die Fraktion DIE LINKE und die Gruppe FUW-Piraten im Kreistag des Rhein-Sieg-Kreis beantragen daher Akteneinsicht in alle mit den oben geschilderten Vorgängen zusammenhängenden Akten.

Mit freundlichen Grüßen

Anja Moersch

Marie-Luise Streng

Frank Kemper